

Ein jeder Bürger Inwohner und Landes-Unterthan, wenn er den
Bürgerlichen Eyd schwehret, machet sich dadurch verbindlich, die
Willkühr und andere Gesetze der Stadt getreulich zu halten. Absonderlich
aber werden von E. Hoch-Edlen Hochweisen Rathe ihme bey seiner
Verpflichtung folgende Puncte zur Beobachtung empfohlen: ...

S.l.

791/1

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00025520

urn:nbn:de:urmel-a8177e8d-851c-4140-b27a-5f3eb77da8790-00010399-017

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



23

Ein jeder Bürger Inwohner und Landes-Untertan, wenn er den Bürgerlichen Eyd schwehret, machet sich dadurch verbindlich, die Willführ und andere Geseze der Stadt getrenlich zu halten. Absonderlich aber werden von E. Hoch-Edlen Hochweisen Rathe ihm bey seiner Verpflichtung folgende Punkte zur Beobachtung empfohlen:

§. 1.

Dieweil die Gotteslästerung, fluchen und Gotteslästerung, schwehren bey Alten und Jungen leider sehr gemein, solches aber in der Willführ bey ernstlicher Straffe verbotthen ist; als will E. Hoch-Edler Rath jeden sich desselben zu enthalten, hiermit ernstlich vermahnet haben, denn da jemand hierüber sich solcher Gotteslästerung gebrauchen, und dessen besagt wird, will ihn E. Hoch-Edler Rath nach Gestalt der Sachen ohne alle Gnade ernstlich darinn straffen.

§. 2.

Ein jeder soll sich auf die Feyer- und Sonntage Feyerstage, der Treibung seines Gewerbes, auch des Brandtweinfauffens, es sey vor- oder unter Haltung der göttlichen Aemter gänzlich enthalten.

Gleichergestalt soll sich auch männiglich die Tage und Zeit vor- und unter der Predigt und göttlichen Aemtern der Brandtweinhäuser und anderer Tabernen, auch aller Spielplätze und spaziergehens bey ernster Straffe enthalten, inmassen auch denen Bürgern und Wirthen in der Stadt und Vorstädten, welche Bier oder Brandtwein verschencken, sowohl das Setzen der Gäste, als Abfolgung des Getränks über die Gassen unter der Zeit des Gottesdienstes, nachdrücklich und bey Vermeidung ernstli-

cher Straffe verbotthen wird, alles nach mehrerem
Innhalt des diesfalls publicirten Edicts.

§. 3.

Sterben der
Ehegatten.

Auch will E. HochEdler Rath, und gebet, daß
alle Bürger, Inwohner und Landes Untertanen,
denen ihr Ehegatte verstorbet, und unmündige Kin-
der verläßt, und sie sich anderweit verehlichen wol-
len, vier Wochen vor ihrem Beylager, Innhalts
der Willkühr, denenselben Kindern Vormündere,
verordnen, und von E. HochEdlen Rath bestätigen
lassen, und sich alsdenn mit ihnen vertheilen, und
ferner laut Willkühr, gegen dieselben verhalten
sollen. Insonderheit auch soll niemand von der
Geistlichkeit das Aufgebot, oder Proclamation be-
gehren, oder darzu admittiret werden, er habe denn
einen Schein aus E. HochEdlen Rath's Obervor-
munds-Amt vorzuzeigen, daß er seinen Kindern obbe-
schriebener massen Vormündere bestellen lassen, und
sich wegen ihres Vater- oder Muttertheils gänzlich
mit ihnen verglichen. Und trüge es sich auch zu, daß
den Kindern beedes Vater und Mutter mit Tode
abgiengen, so sollen alsdenn die nächsten Gesipten,
oder in Ermangelung derselben, der Kinder Puthen,
oder da die auch nicht vorhanden, die nächsten Nach-
barn solches sobald E. HochEdlem Rathe anzei-
gen, damit dieselben Kinder und ihre Güter mit
Vormündern gebührlicher Weise versehen werden
mögen.

§. 4.

Vormünder
Rechnung.

Und diemittel der 34te Articül des vierdten Buchs
von Amt und Pflicht der Vormünder, bissher wenig
in acht genommen worden: als wird derselbe repe-
tirt, und ernstlich gebotthen, daß ein jeder Vormund
über alle seines Mündlein, Güter und Schulden ein
beständig Inventarium in gnugsam beglaubter Form
aufrichten, dessen wahre Abschrift in E. HochEdlen
Rath's

Raths Oberbormunds Amt übergeben, und sich deswegen einer Schein zustellen lassen, und alsdenn seinen Unmündigen mittelst eines Eydes treulich und zum Besten vorstehen, sie sowohl als ihre Güter versorgen, und vertreten, auch da er denen Kindern selbst mit Schulden verhasstet, dieselbe nicht verschweigen, oder sonst den Kinder Güther in seinen eigenen Nutzen auf einigerley Wege kehren, oder dieselbe ohne Wissen E. HochEdlen und Hochweisen Raths veräußern, noch beschwehren soll, alles bey ernstler Strafe, und Erstattung desjenigen, so den Mündlein zum Schaden gereicht, und durch seine Unachtsamkeit oder Versäumnis geringert oder gar verdorben worden. Wie denn den Vormündern ernstlich auferleget seyn soll, Inhalts der Willführ jährlich, oder wenn es sonst begehret wird, mittelst ihres Eydes denen Raths Deputirten Rechnung zu thun.

§. 5.

Alle Bürger in der Stadt und Vorstädten sollen darob getreulich seyn, daß E. HochEdlen Rath und gemeiner Stadt an dem Zolle nichts entzogen werde, es soll auch niemand einem Ausländischen eine Behauptung oder andere unbewegliche Güter verkaufen, oder vermietthen, er habe denn zuvor seinen Abschied, auch wie, und wo er sich anderswo verhalten, E. HochEdlen Rathe Rundschaft bracht, und alhier Bürger zu werden, sich vorgenommen, bey Straffe E. HochEdlen Raths, und des wieder anbietens.

Vom Zoll, in gleichen Verkaufsen, und vermietthen der Grundstücke an Fremde.

Ebenermassen soll niemand einen frembden Hausgenossen und Herrenlose Gesinde hegen, sondern solches gehörig anzeigen, alles nach Inhalt des 48. Artikel Libr. I. Statut. und ergangenen Edicts.

Die Vormünder der Kirchspiele in der Vorstädten, in gleichen der Dörfe, sollen auch jederzeit

zeit denen Herrn Cameralen und Semnern, was von fremden Leuten ankommt, erbringen, und weitem Bescheids gewarten, immasser dann keiner ausländischen Mann- oder Weibesperson, ohne des Semner-Amtes Wissen und Willen auf sich selbst zu zehren, und bey andern Hausleuten einzusehen vergönnet ist. Wobey alle Bürger und Einwohner respect. in der Stadt und auf den Dorfschafften, und deren Kindere wohlmeinend erinnert werden, sich nicht mit jedem Ausländischen unbedachtsamer Weise in Ebehandlung einzulassen, wiebrigenfalls sie sich selbst beynmessen haben, daß, wenn selbiger demnächst zum Bürger nicht angenommen werden sollte, die geheurathete Weiber sowohl, als ihre ausländische Männer von hinnen zu emigriren angehalten werden.

§. 6.

Von Anbringung andie Lehn- und Kauffgeld.

Es soll ein jeder, so Erbgut verkauffet, seinem Abekauffer inwendig vier Wochen nach dem Kauff und Contract vor die Cammerrey, und bey Strafe zwey Mark an die Lehn bringen, und soll der Käufer inwendig drey Monaten sein gebührendes Kauffgeld ohnfehlbar bey Strafe des vierdren Pfennigs zu entrichten schuldig seyn.

§. 7.

Vom Näherkauff.

Die weil die Willkühr im 9. 10. und 11. Articul des dritten Buchs, nebst denen unterm 14. Junii 1725. publicirten Supplementis, derselben gewisse Ziel und Maasse giebt, wie es mit dem Näherkaufe der Erb-Güter gehalten, und welche Freunde darzu gelassen werden sollen.

Als will E. HochEdler Rath, daß männlich in Verkauf- und Verpfändung der unbeweglichen Güter denenselben Articuli also gelesben solle.

Da

Da aber solchen Articulen zuwider das Gut einem Frembden verkauffet, und die Freunde also von jemand hintergangen würden, da das erfahren wird, soll der Verkaufser alle Kosten zu tragen und den Freund auf sein Begehren zum Kauff zu lassen, gleichwohl schuldig seyn.

§. 8.

Niemand soll gemeiner Stadt zum Schaden bey Frembden oder Ausländischen auf sein Erbe oder Güter Geld zu verzinßen, aufbringen, dieselben weder Geistlichen noch Weltlichen verpfänden, ohne Bewilligung E. HochEdlen Raths, bey ernster Straffe, vielweniger soll jemand seine Güter (im Weichbild oder Gericht gelegen) Frembden verkaufen, oder verwechseln, ohne Vorbewußt E. HochEdlen Raths bey Verlust des Guts, darnach sich müniglich zu richten.

Bei Frembden,
kein Geld auf Gü-
ter zu erborgen.

Keiner des Landes Unterthanen soll eine Hufe Landes weiter denn auf ein Viertel einer Hufe zerreißen, oder verkleinern, auch, wenn solches hievor geschehen, möglichen Fleiß anwenden, daß solche wieder zusammen gebracht werden.

Desgleichen soll jeder seine Hoffstadt mit einem Zaun verwahren bey ernster Straffe.

§. 9.

Nach gebent E. HochEdler Rath hiermit ernstlich, und will, da hinfort irgend in einer Taberne, oder wo es sonst in der Stadt, Vorstädten, und Dorfschafften geschehe, daß ein Tumult oder Zank erregt, darinnen einer oder mehr dermassen verwundet würde, daß Leibes- oder Lebens-Gefahr daraus entstehen oder erfolgen möchte, und aber (das Gott gnädig verhüten wolle) einer oder mehr vom Leben zum

Tumulten un-
Schlägereyen
steuern, und die
Arrestirung des
Verbrecher be-
würgen zu helfen.

B

zum

zum Tode gebracht würden, daß diejenigen, so dabey seyn, die Thäter nicht von abhänden kommen lassen, sondern biß solches der Obrigkeit vermeldet, und sie darzu kommen, aufhalten, oder da solches ohne Gefahr nicht geschehen könnte, eine Rucht oder Geschrey machen sollen, damit die Nachbarn darzu kommen, und ihnen Beystand leisten können, daß sie denn auch zu thun schuldig seyn sollen, alles bey Strafe zwanzig Gulden, die ein jeder, der die Thäter nicht anhalten würde, unnachlässig E. HochEdlen Rathe erlegen solle.

Gleichergestalt will auch E. HochEdler Rath, und gebeut hiermit ernstlich, ob es sich zutragen würde, daß E. HochEdlen Raths Diener, oder Stadtknecht jemand auf Befehl, es sey auf den Gassen, oder in Häusern angreifen, und derselbe sich zur Gegenwehr stellen, und sie derothalben die Bürger um Rettung anrufen würden, daß ihnen ein jeder, damit derselbe befohlne nicht entkomme, beyständig seyn, und zu Hülfe kommen soll, auch bey ernster Strafe.

§. 10.

Vom Laster
des Ehebruchs.

Die auf das Laster des Ehebruchs und der Unzucht lediger Personen, im 21. Artic. des 5. Buchs der Willkühr gesetzte Strafe wird zu männiglicher Nachachtung nochmals wiederhohlet, und sollen die ehebrechende Personen, ohne Unterschied, ob sie eines theils, oder beyderseits ehelich, Innhalts des besagten 21ten Articuls gestraffet werden, mit Vorbehalt, sothane Strafe nach Gelegenheit und Umständen der Sache zu Leib und Leben zu extendiren und zu schärffen.

§. 11.

Niemand soll dem Andern weder zu Tage oder Nacht in seinen Garten oder Weinberg hinforder gehen, oder einsteigen, oder brechen, vielweniger mit dem Schaaff und andern Vieh, es sey vor oder nach Michaelis, einhüten, noch sonst an Bäumen und Reifern, sowohl in Gärten, Weinbergen, und auf den Wiesen, als auf dem Graben, Wällen, und andern gemeinen Plätzen, ferner Zäunen, Häusern, oder wachsenden Früchten Schaden thun, wer darüber betreten, oder glaubwürdig besagt wird, der soll mit Gefängniß, oder Verweisung der Stadt und Landes, nach Grösse der Verbrechen ohnfehlbar gestrafet werden.

Vom Dieb.
stahl in Gärten
und Weinbergen.

Es soll hinfort niemand anders, denn auf den nach der von Kayserl. Majestät allergnädigst bestätigten Holz-Ordnung, so durch den Druck männiglich bekannt gemacht worden, erlaubten und gesetzten Frentag, in dem Walde Holz lesen, auch sich dabey der Barten, Aerte, und anderer Instrumenten, womit man etwas hauen oder spalten kann, enthalten, weniger etwas ausrotten, vielmehr die Bunde an Stricken, und keine Weede binden, das aufgelesene Holz an andere nicht verkaufen, noch von dem liegenden Holze Nester abhauen, oder die Gipfel vom Baumholz hinweg nehmen, oder gar mit Haaeken die Zellen von den Bäumen abreißen. Ingleichen soll jeder, welcher in das Gehölz spanen gehen will, von Ostern bis Michaelis sich frühe vor sechs, und Abends nach sechs Uhr in dem Holz nicht betreten lassen, alles bey nachdrücklicher Straffe; Desgleichen soll ein jeder bey den Holzfuhren, und sonst die Hunde zu Hauße lassen, und wenn E. Hoch. Edlen Raths Jagden über der Stadt vorfallen, sollen

Vom Gehölz.

len, die in den Vorstädten, an welchen die Reihe ist, und darzu erfordert werden, sich jederzeit ohnfehl-
bahr einstellen, und den Jagden bey Straffe des
Ungehorsams beywohnen.

Und damit bey denen Gemeinden, welche ei-
genes Holz haben, solches zu ihr und ihrer Nach-
kommen Besten, pfleglich gebrauchet werde; so wird
der unterm 12. Octobr. 1705. deswegen abgegebene
Befehl erneuert, mithin Schulzen und Vormun-
den verboten, ohne Vorbewust des Forst- und Holz-
Amts in solchen gemeinen Holzungen einigen Baum
fällen, und niederzuschlagen zu lassen, bey Vermeidung
nachdrücklicher Straffe.

§. 13

Feuersbrunst
wie zu meiden.

Es soll auch der revidirten und publicirten Feuer-
Ordnung zu wider keiner bey Lichte, oder in der
Stuben Flachs dörrer, Hanf Kiopffen, dreschen oder
ohne wohlverwahrte Laterne Futter schneiden las-
sen, auch seine Feuerstädte jederzeit in fleißiger Acht
haben, und halten, Schornsteine und Feuermauern
zu rechter Zeit fegen lassen, damit niemanden eini-
ger Schade daraus entstehe, bey ernster Straffe.
Insonderheit läßt E. HochEdler und Hochweiser
Rath hierdurch ernstlich gebieten, und will, daß alle
und jede Bürgere, Inwohnere und Landes-Unter-
thanen fürsichtig und behutsam mit Licht und Feuer
umgehen, und niemand dem hiebevorigen Edict und
der publicirten Feuer-Ordnung zuwider sich unter-
stehen solle, mit bloßen Licht in Ställe, Scheuren,
und dergleichen gefährliche Orte zu gehen, weniger
mit Tabacschmacken, besonders in denen Gasthöf-
fen an solchen Orten sowohl als auf öffentlichen
Strassen weder Tages noch Nachts sich finden zu
lassen. Ingleichen nebst den ohnedem verbotenen
Einlegung der Früchte und Strohes in die Wohn-
häuser,

Häuser, auch Eintrag und Anfüllung derer selben mit
Reiffstroh und denen, wegen Einlegung des Reiff-
Holzes hievor geschenehen, und nummehr dahin
erneuerten Verbotten, daß nemlich niemanden ausser
und über 4. Schock (jedoch anders nicht, als wo sol-
ches an sichere Orter gelegen werden kan) in sein
Haus oder Hoff zu nehmen gestattet, allerdings ge-
mäß bezeigen sollen, bey Verlust des Solzes und
willkührlicher doch ernstlicher Straffe.

§. 14.

Auch will E. HochEdler Rath die Bürger, Inn-
wohner und Landes-Untertanen hiermit treulich ^{Von Verhal-}
und fleißig ermahnet haben, ob sich allhier in der ^{ten bey Feuers-}
Stadt oder Vorstädten, auch Dorfschaften bey ^{Brünsten.}
Tage oder Nacht eine Feuersbrunst (so Gott gnä-
diglich verhüten wolle) ereignen würde, daß ein jeder,
dahin er verordnet, ohne allen Verzug sich eilends
verfügen, und seinen Befehl fleißig und treulich ver-
richten, die andern aber zum Feuer lauffen, und da-
selbst nicht müßig stehen, sondern nach ihrem besten
Vermögen solche Brunst dämpfen und dem Beschä-
digten ihre Haab und Güter aus Christlichen Mit-
leiden retten, und erhalten helfen, und selbst nicht
(wie leider! oftmahls zu geschehen pfleget, und zu er-
barinnen ist) etwas davon veruntrauen sollen, dero-
wegen denn auch niemand andere Wehr, noch Was-
sen, dann Leitern, Feuerhacken, Rerte, Sprützen,
Eimer, Schaufeln, Stöße, ohne sonderlichen Be-
fehl zum Feuer bringen, auch sich alles Werfens nach
den Leuten, es sey mit Eimern, Ziegeln, oder andern
gänglichen enthalten, auch in übrigen, jedweder der
revidirten und publicirten Feuer-Ordnung gemäß,
sich bezeigen solle, alles bey den darinn gesetzten
Straffen.

Würde auch in jemand's Haus eine Entzün-
dung sich ereignen, so soll er solche nicht zu verheimli-
chen

lichen suchen, sondern ohne Zeit Verlust um Bey-
stand und Hülffe rufen, und wenn dieses geschehen,
keine Untersuchung und Bestrafunglich zu besorgen,
in widrigen Fall aber ernstliche Straffe zu gewar-
ten haben, alles nach Inhalt des ergangenen Edicts.

§. 15.

Vom Hauf-
und Winkel-
Brauen.

Und nachdem das Hauf und Winkel-Brauen E.
HochEdlen Rath's Verbot und dem 29. Article des
andern Buchs hiesiger Statuten zuwider, und da-
durch gemeiner Bürgerschaft bey ihrem Bierkauf
ein unverantwortlicher Schade und Nachtheil ge-
schiehet; als will E. HochEdler Rath hiermit solch
Hauf- und Winkelbrauen sowohl in der Stadt als
Vorstädten und Dorffschafften nochmals ernstlich,
und bey Straffe zwanzig Gulden verboten haben.

§. 16.

Vom Haafen-
und wilden-Hüh-
nerfang.

Demnach auch einem jedem Bürger Zeithero frey-
und nachgelassen worden, auf seinen Tisch und zu sei-
nen Ehren, nach Nothdurft Haafen und wilde Hüh-
ner zu jagen, zu freisen, zu stellen, und zu fan-
gen; und aber etliche Handwerks-Leute und Ta-
gelöhner, (welche gleichsam vor Vorstädter zu ach-
ten) aus diesem Privilegio einen grossen Miß-
brauch machen, indem sie ihr gut Handwerk und
Nahrung mit solchem Müßiggang ganz auf die Sei-
te setzen, also, daß sie fast unaufhörlich mit Aus-
übung der Jagd sich beschäftigen, und nicht allein
daraus ein ganz Handwerk machen, sondern auch
die Haafen und wilde Hühner, was sie fangen,
und schießen, hin und wieder verkaufen und aus-
tauschen: Als gebeut vor Hochgemeldeter Rath,
und will, daß dieselbe ihrem Handwerk und Nah-
rung inskünftige besser vorstehen und des Weide-
wergs, überhaupt nicht anders, dann nach Maas-
gebung

gebung der Statuten, und des Jagd-Edicts sich gebrauchen sollen. Niemand soll auch vom ersten Januarii an bis Creutz-Erhöhung einen Hund mit ins Feld nehmen, alles bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe. Die Einwohner der Dorfschafften sollen sich alles Weidewergens der Haasen, wilder Hühner, und anderer Vögel, und Geflügel enthalten, auf alle und jede sowohl Frembde und Einheimische fleißige Obacht haben, wenn diese in der gehegten Zeit, und jene in hiesigem Gebiet zu jagen und zu heßen sich unterstehen wollten, und die Frembden, so darüber betreten würden, mit Beyhülff der Nachbarn sofort zu haften bringen, und diese sowohl als die Einheimische, dem Semmer-Amt zu gebührender Ahndung, anzeigen, bey ernstlicher Straffe.

Ein jeder in den Dörffern, so Hunde hat, soll demselben Knüttel anhängen, und ihn nicht frey laufen lassen, auch wenn er in das Holz fährt, keinen Hund mit nehmen, widerigensfalls gewärtigen, daß der Hund todt geschossen, über dieses aber der Contravenient mit empfindlicher Straffe belegt werde

§. 17.

Es sollen nicht minder alle und jede sich der publicirten Markt-Ordnung zufolge richtiger Waagen, und gezeichneter eherner Gewichte, wie auch gezeichneter und beschlagener Ellen, sodann richtiger und gezeichneter Korn-Wein-Fisch-Öl- und Brandtwein-Gemäße sich gebrauchen; welcher hierinnen unrichtig befunden wird, soll dem publicirten Edict gemäß, jedesmahl mit fünf Gulden gestraffet werden.

Vom richtigen Maasse Ellen und Gewichte zu halten.

§. 18.

Ein HochEdler und Hochweiser Rath gebent auch hiermit ernstlich, und will, daß nach Inhalt obangeführter

Heereiser nicht abzuheuen.

§ 2

geführt.

geführter allergnädigst confirmirter Holz-Ordnung, alle diejenigen, so in gemeinen Haunungen der Haart, oder über der Stadt Holzhauen, oder führen lassen, sowohl als die Holzhauer und Fuhrleute selber einige Hegereißer, unter was Vorwande es seyn möchte, keinesweges abzuhaueu, oder zu beschädigen, sich unterstehen sollen, bey fünf Gulden Straff. Wer auch ein solches Hegereiß aus Unachtsamkeit zu schanden fährt, soll mit acht gute Groschen Straffe belegt werden; ingleichen sollen die Holzhauere und andere des Auschauens der Reiff- und Hopffenstangen, Weinpfähle, Zaunstecken, oder Zaungärten, irgend an einem Ort im Gehölz, ohne Anweisung sich gänzlich enthalten.

Wer dawieder handelt, oder auch mehr, als ihm angewiesen worden, zu haueu sich unterstehet, soll nicht allein zu Ersekung des verursachten Schadens, sondern auch zu Erlegung einer Geldbusse von fünf Gulden angehalten werden. Ferner

§. 19.

Fließende Wasser
reinlich zu
halten.

Will E. HochEdler Rath, daß die fließende Wasser bey der Stadt reinlich gehalten, und kein Gefehrig, oder anderer Unflat eingeschüttet werden, ein jeder Bürger auch vor seiner Thür das Wasser zu fegen, und auswerfen zu lassen, bey Straffe einer halben Marck, hiermit alles Ernstes bedeutet seyn soll.

§. 20.

An gemeinen
Flüssen ohne
Besichtigung
nichts zu bauen.

Es soll auch hinfünftig niemand hiesiger Bürger, Inwohner oder Landes Unterthan an den gemeinen Flüssen, Unstrut und Notter einigen Bau ohne vorherige Besichtigung des Bau-Amts, vorzunehmen sich unterstehen, bey Straffe fünf Gulden und Abschaffung des Baues.

§. 21.

§. 21.
Ein jeder in den Dörffern soll sich bescheiden, und un-
verweisslich, gegen die von E. HochEdlen Rath be-
stättigte Schütz- und Vormündere bezeigen, und derselben Geheiß und Befehl gehorsam und unweigerlich nachleben: derjenige, so diesem entgegen handeln werde, soll nach Beschaffenheit des Verbrechens mit Gefängniß, oder anderer ernstlicher Strafe angesehen werden.

Dorfs-
Zahn-
wohnere
sollen
Schutz und Vor-
mündern Befeh-
len nachleben.

Alle und jede obbeschriebene Punkte und Artikel sollen bey ernstlicher Straffe unüberschritten, stet, fest, und unverbrüchlich gehalten werden, darnach sich mähniglich zu richten und vor Schaden zu hüten.

Uebrigens wird von wegen E. HochEdlen Hochweisen Raths ein jeder, der seine Gehorsams-Pflicht leistet, vor Ablegung derselben aus väterlicher treuerhertiger Wohlmeinung erinnert, und vermahnet, daß er wahrnehme, und bedenke, wie ein treffliches, hohes und starkes Band sey, der Bürgerliche Eyd, dadurch er gegen seine liebe Obrigkeit zu schuldigem Gehorsam verstricket und verbunden, und was die leider! allgemein gewordene und häufig im Schwang gehende Verachtung und vornehmlich muthwillige Uebertretung desselben vor unzehlich viel Uebel und Straffen, (die wir leider! mehr, als zu viel erfahren) mit sich bringe, und gleichsam auf den Rücken trage; denn dafür soll es ein jeder gewißlich und ungezweifelt halten, daß wenn er den gewöhnlichen Eyd schwehret, oder kraft desselben, und auf denselben angelobet, er den wahren lebendigen allwissenden und allenthalben gegenwärtigen Gott anruffe, und bitte, daß derselbige, als Herrenkundiger wolle ein Zeuge seyn, daß er von Herzen die Wahrheit rede, daß Gott auch seiner Obrigkeit und ihm, da er derselbigen gehorsam und unterwürffig, gnädiglich beystehe und helffe, hin-
wie.

wiederum aber ihn, da er seiner Obrigkeit nicht gehorsam, sondern widersezig, und ungehorsam wahrhaftig straffe. Und begreift also dieser und ein jeder Eyd in sich diese zwey Stücke, nemlich, daß der, so da schwehret, Gott zum Zeugen anruffe, daß er von Herzen die Wahrheit rede:

Zum andern, daß er sich selbst vermaledeyete, und über sich Rache ruffet, und bittet, daß Gott der Herr, laut seiner dem andern Gebot angeheffreten ernstest Bedrohung, ihn, da er seinen Nahmen mißbraucht, und dem was er geschworen, nicht nachkommen werde, nicht ungestraft lassen wolle, daraus denn offenbahr, und überflüssig abzunehmen ist, was für eine grausame, erschreckliche grosse Sünde sey, die liederliche muthwillige Verachtung solchen Eydes, sintemahl Gott der Herr, als den man darüber gleich zum Zeugen und Richter anruffet, dadurch vielfältig geschmähet und gelästert wird. Denn es machet ein solcher Mensch, so viel an ihm, Gott den Herren zu einem falschen Zeugen, und verläugnet mit der That, daß er wahrhaftig sey.

Zum dritten bezeuget er damit, und giebt öffentlich an den Tag, daß er Gottes gerechten Zorn und gestrenges Gericht verachte, und nicht glaube, daß er den Mißbrauch seines Nahmens straffen würde. Welche öffentliche Verachtung, Gott, der da gerecht, und wahrhaftig ist, nicht wird ungestraft hingehen lassen, wie er sich dessen also in seinem grossen Geseze mit ausdrücklichen Worten hat erkläret, und die Historien aller Zeiten, so wohl als die tägliche Erfahrung solches öffentlich bezeuget und bewiesen haben.

Und ob gleich Gott der Herr bisweilen die geistliche und ewige Straffe aus Gnaden aufhebet, und wegnimmt, so bleiben doch die zeitliche, leibliche Plagen und Straffen nimmer aussen, daher denn
auch

auch die Heyden aus Erfahrung gelernt, und diesen lobwürdigen Spruch nach sich hinterlassen haben, daß eines solchen Mannes, welcher sein Eyd und Treue nicht gehalten, Posteritæet und Nachkommen verachtet und nicht bleiben werden. Und darum wird ein jeder hiermit nochmals ermahnet, daßer wolle den Eyd, durch welchen er sich verbindet, in Gottes Furcht und Zittern beherzigen, und es gewiß dafür halten, und festiglich glauben, daß Gott gerecht, und wahrhaftig sey, und laut seiner ernstesten Bedrohung denjenigen, welcher ihn fälschlich zum Zeugen anrufen, und also seinen heiligen Namen mißbrauchen wird, nicht ungestraft lassen werde, und diese väterliche treuherzige Vermahnung die ganze Zeit seines Lebens vor Augen haben, damit er nicht wieder seinen Eyd thun, und dadurch zeitliche und ewige Straffe auf sich und seine Nachkommen bringen möge.

Es lautet aber der Eyd also;

Eb gelobe und schwehre dem Reiche Hulde, der Stadt Mühlhausen und meinen Herrn E. HochEdl. Rathe: getreu und gehorsam zu seyn, ihren Schaden zu warnen und bestes zu werben, die Stadt helfen zu erhalten, vor einem jeden, ohne von dem Reiche allein, und was ich vor Schaden oder Irrung gewinnen werde, die erstlich vor E. HochEdl. Rathe zu suchen, und allda gebührllicher Weisung und Bescheides zu gewarten, die sämtliche von Kayserl. Majestät publicirte Verordnungen und allergnädigst approbirte Necessè und Handlungen in so weit solche nachher von Allerhöchst Deroselben nicht geändert worden, genau zu beobachten, denen Statuten unterwürfig zu seyn, und was die ordnen, gebieten und verbieten, zu thun und zu lassen, darwieder mit Vorsatz und wissentlich nicht zu handeln, bey Frembden keine Ausflucht zu suchen, mein eigen Richter nicht zu seyn, sondern mir an des allhiefigen Stadt-Gerichts, wo ich dahin gewiesen werde, ordentlichem Rechte begnügen zu lassen, und also wieder Recht und

D 2

Ge-

Gerichtlichen Proceß in Entstehung der Güte nichts anzufangen,
vorzunehmen, noch zu beginnen. Ich gelobe auch denen Bür-
gern Treu und Wahrheit, und mich in alle Wege, als einen gehor-
samen Bürger, Inwohner (und Landes Unterthan) wohl anste-
het, und gebühret, zu verhalten, ganz treulich und ohngefährlich,
als mir Gott helfe und sein heiliges Wort!



urn:nbn:de:urmel-a8177e8d-851c-414
0-b27a-5f3eb77da8790-00010399-163